

## Reit- und Fahrverein Münster – Sprakel e.V. Hallenordnung

Der Betrieb in unserer Reitanlage kann nur vernünftig funktionieren, wenn das Verhalten der einzelnen Reiter/ Voltigierer untereinander von einer gewissen Rücksichtnahme geprägt ist. Gewisse Verhaltensregeln sollten im Interesse unserer Reitanlage schon verbindlich sein !

**Die Benutzung der Reitanlage ist nur Mitgliedern des RV Münster-Sprakel gestattet, (Unbefugten ist die Benutzung nur nach Absprache mit dem Vorstand erlaubt).**

1. Allen Pferden und Ponys, die keinen gültigen Impfschutz (mind. 14 Tage) haben und nicht haftpflichtversichert sind, wird der Zutritt zur Reitanlage nicht gestattet. Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung v. 18.03.1999 haben alle Pferdebesitzer die Impfschutzpflicht gem. der LPO 2000 (alle 6 Monate!) einzuhalten.

**Impftermine sind jeweils im April und Oktober für alle bindend!**

2. Grundsätzlich gelten in der Halle die Hufschlagfiguren sowie die sonstigen, hergebrachten Regeln des Verhaltens in der Reitbahn.
3. **Longieren, Freilaufenlassen und das Führen ist nur in der Volti-Halle erlaubt**, wenn die Halle nicht durch Unterricht belegt ist. Anschließend ist der Hufschlag zu ebenen. Vorrangig sind jedoch hierfür die Außenplätze bzw. die Wiesen / Paddocks zu benutzen.

**In der Reithalle ist das Longieren und Freilaufenlassen grundsätzlich nicht gestattet!**

**Das Longieren auf den Außenplätzen** ist nur bei Ausnutzung des gesamten Platzes gestattet (wie beim Reiten), also nicht auf der Stelle.

**Beim Freilaufenlassen in der kleinen Halle müssen die Pferde beaufsichtigt werden**, damit Beschädigungen vermieden werden. Für entstandene Schäden haften die Pferdehalter.

**Grundsätzlich ist nach dem Reiten, Laufen lassen bzw. nach jeder Reitstunde der Kot einzusammeln in die dafür vorgesehenen Behältnisse.**

4. Das Schrittreiten ist nur auf dem 3./4. Hufschlag erlaubt.
5. Das Licht in den Hallen ist sparsam einzusetzen und nur mit Normalbeleuchtung einzuschalten (Ausnahme: Spring- u. Dressurtraining, wenn erforderlich).
6. Zu den festgelegten Unterrichtsstunden (s. Belegungspläne) sind die Hallen freizuhalten.
8. Nach dem Verlassen der Halle sind den Pferden im Vorraum (nicht Waschecke!) die Hufe auszukratzen, anschließend ist zu fegen. **Das Putzen ist im Vorraum grundsätzlich nicht gestattet**. In der kleinen Reithalle geschieht das Hufeauskratzen am Ausgang (vor dem Verlassen der Halle)!
9. **Die Pferdehalter haften für Schäden jeglicher Art in der gesamten Reitanlage**. Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Nutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
10. **Hunde dürfen nur unter Aufsicht mitgebracht werden und müssen auf der gesamten Anlage an der Leine geführt werden. Im Aufenthaltsraum haben sie keinen Zutritt.**
11. Der Aufenthaltsraum, die Küche und die Toiletten sind in einem ordentlichen, aufgeräumten und sauberen Zustand zu verlassen.
12. **Das Rauchen ist nur außerhalb des Reithallengebäudes bzw. im Vorraum der Reithalle gestattet** unter Benutzung der Aschenbecher, welche täglich nach der Benutzung in den dafür vorgesehenen Ascheneimer zu entleeren sind (dieses gilt auch für draußen!). Herumliegende Zigarettenreste (z.B. Kippen!) bedingen den Verlust des Versicherungsschutzes!

13. **Fahrzeuge** dürfen nur bis zur Höhe des Halleneinganges für Personen abgestellt sein; **Wasch- und Wendeplatz**, sowie der **Außenputzplatz sind freizuhalten!** Letzterer ist ebenfalls nach der Benutzung sauber zu halten bzw. angefallener Dreck in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. **Anhängerrfahrer** parken auf dem Vorplatz der kleinen Halle. Pferdemit und sonstige Abfälle sind ebenfalls in die dafür vorgesehenen Behältnisse (z.B. Misttonne) zu entsorgen. Sonstige Pferdeanhänger sind an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ordnungsgemäß abzustellen; seitens des Vereines wird jegliche Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl ausgeschlossen!
14. Fremde Pferde dürfen grundsätzlich nicht in den Stallbereich. Zu den Reitstunden ist der Vorraum und ggf. der Außenputzplatz grundsätzlich für diese Pferde freizuhalten.
15. Pferde dürfen nur vor ihrer eigenen Box und draußen unter Aufsicht angebunden werden. Der Außenputzplatz dient vorrangig dem Putzen der Pferde und ist dafür frei halten.
16. Die Stallgasse, die Waschplätze, die Anhängerparkplätze, der Hallenanbau, die Hallen sowie die Vorplätze sind unbedingt sauber zu halten!
17. Für das Ausmisten und Einstreuen der Box ist jeder selbst verantwortlich. Es sollte nur wirklich Mist herausgenommen werden (falls nicht, wird eine Entsorgungsumlage je nach Erfordernis erhoben)! Mit der Einstreu ist sparsam umzugehen In der Regel max. 1 Bund Stroh je Tag (loses Stroh ist vorrangig zu verwenden!). Späneeinstreu wird nach Rücksprache gesondert geregelt.
18. **In die Sattelkammer gehört nur** Sattelzeug und sauberes Reitzubehör, sonst nichts! Jeder Stallbesitzer erhält 1 Putzkastenfach, 2 Trensenhalter u. 2 Sattelböcke bzw. 1 Reithallen- und Sattelkammerschlüssel. Die Schlüssel gibt es gegen eine Rückgabegebühr von 25,--€ je Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel hat die/ der Betreffende für den Schaden einzustehen (z.B. neue Schließanlage). **Die Schlüssel sind bei Verlassen des Stalles von mehr als 8 Wochen unaufgefordert wieder abzugeben.**
19. Nach dem Verlassen der Reithallen sind, soweit sich keine Personen mehr in den Hallen befinden, alle Türen (Sattelkammer, Stalltüren, Rolltore, Eingangstüren) zu verschließen. Ebenfalls ist das Licht zu löschen.
20. **Stallruhe sollte ab 22.30 Uhr eingehalten werden!**
21. Die Vereinsweiden können in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober von allen eingestellten Pferden auf eigene Gefahr der Pferdehalter/ -besitzer genutzt werden. Spätestens in der Zeit von Februar bis zum 15. April müssen die Pferde entwurmt worden sein (Abweichungen von dieser Regelung behält sich der Vorstand vor).
22. Mieter eines Stalles müssen die Beendigung der Pferdeeinstellung dem Vorstand gegenüber entsprechend des Einstellungsvertrages zum 03. eines Monats schriftlich kündigen. Die Stallmiete ist bis zum Ende der ordnungsgemäßen Kündigung zu entrichten. Der Stall und sonstige zur Verfügung gestellte Einrichtungen (z.B. Schränke, Sattelkammer usw.) sind gesäubert und funktionsfähig zu übergeben. Für Schäden jeglicher Art haftet der Installer. Schlüssel sind unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.
23. Alle Installer und Anlagennutzer sind dazu verpflichtet, bei Arbeitseinsätzen bzw. zu den Reitsportveranstaltungen durch persönlichen Einsatz (od. eines Vertreters) den Verein zu unterstützen.
24. Sonstigen Anordnungen (lt. Satzung geregelt) des Vorstandes ist Folge zu leisten bzw. werden durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.

**Der Vorstand**